

Geschäftsordnung

der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein hat am 15. Mai 1979 gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. h) der Satzung der IHK folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Vollversammlung

§ 1 Leitung der Vollversammlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er leitet sie nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er darf einen Redner auf den Gegenstand der Erörterung hinweisen, zur Ordnung rufen und ihm, falls dies erforderlich sein sollte, das Wort entziehen.

§ 2 Aussprache

- (1) Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Der Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer oder das in seiner Vertretung anwesende Mitglied der Geschäftsführung sind von dieser Reihenfolge ausgenommen.
- (3) Wer zur Geschäftsordnung sprechen will, kann auch außerhalb der Reihenfolge die sofortige Erteilung des Wortes verlangen.
- (4) Die Aussprache kann auf Antrag beendet werden. Ein Antrag auf Beendigung der Aussprache kann nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Ausführungen zur Sache gestellt werden.
- (5) Wird dem Antrag auf Beendigung widersprochen, so ist über den Antrag sogleich abzustimmen.
- (6) Nach Schluss der Aussprache können nur noch der Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer oder das in seiner Vertretung anwesende Mitglied der Geschäftsführung das Wort ergreifen.

§ 3 Ergebnis der Aussprache

- (1) Das Ergebnis der Aussprache soll in der Regel ohne Abstimmung vom Vorsitzenden festgestellt werden. Dabei soll, wenn völlige Übereinstimmung nicht erzielt werden kann, der abweichenden Meinung einer Minderheit Ausdruck gegeben werden.
- (2) Über den Gegenstand der Aussprache muss jedoch eine Abstimmung erfolgen, wenn Gesetz oder Satzung dies vorsehen, wenn der Vorsitzende sie für erforderlich hält oder wenn ein Antrag auf Abstimmung gestellt und von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

§ 4 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und teilt es der Vollversammlung mit.

- (2) Bei namentlicher Abstimmung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Namensaufruf festgestellt.
- (3) Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, die in eine Wahlurne gelegt werden. Die Stimmzettel werden durch zwei von der Vollversammlung jeweils zu bestimmende Mitglieder ausgezählt. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Vollversammlung mit.
- (4) Wer durch einen Beschluss entlastet werden soll, hat kein Stimmrecht.
- (5) Gäste haben kein Stimmrecht.

II. Ausschüsse

§ 5 Aufgaben der Ausschüsse

Die Vollversammlung bestimmt den Aufgabenbereich der Ausschüsse.

§ 6 Einberufung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Sitzungen werden von der Geschäftsführung der IHK im Benehmen mit den Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Von den Ausschussmitgliedern können Anträge auf Einberufung einer Ausschusssitzung gestellt werden. Sie sind schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Den Anträgen ist der begründete Vorschlag einer Tagesordnung beizufügen. Über die Anträge auf Einberufung einer Sitzung entscheiden die Ausschussvorsitzenden. Bei einer Ablehnung des Antrages teilt die Geschäftsführung den Antragstellern die Entscheidung des Ausschussvorsitzenden schriftlich mit.
- (3) Einem Antrag auf Einberufung einer Sitzung muss entsprochen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 7 Tagesordnungen

- (1) Die Tagesordnungen werden von der Geschäftsführung der IHK im Benehmen mit den Ausschussvorsitzenden aufgestellt.
- (2) Über Anträge zur Tagesordnung, die von den Mitgliedern der Ausschüsse schriftlich gestellt werden, entscheiden die Vorsitzenden. Eine ablehnende Entscheidung ist den Antragstellern von der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Vorsitzenden müssen Anträgen zur Tagesordnung entsprechen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gestellt werden.

§ 8 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Sachverständige oder Gäste zulassen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder solange bei einer geringeren Zahl von anwesenden Mitgliedern kein Mitglied die Beschlussfähigkeit anzweifelt.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Im übrigen gelten für den Ablauf der Sitzung die §§ 1 bis 4 der Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 9 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen der Ausschüsse hat die Geschäftsführung Niederschriften oder Vermerke im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden anzufertigen. Falls ein Ausschuss keine einheitliche Stellungnahme zu einer von ihm beratenen Frage abgeben kann, ist die Meinung der Mehrheit wie auch der Minderheit in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle bei der IHK gebildeten Ausschüsse, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften, die Satzung oder die Wahlordnung entgegenstehen.